

Bezugsgebühr:

Geschäftsfeld 2 mit 20 Wk.: zum  
die Seite 2 mit

Die Dresden Nachrichten enthalten  
nicht Werbung; die Beiträge in  
Dresden und der nördlichen Umgebung,  
wo die Beiträge durch eigene Seiten  
oder Sonderblätter erfolgt, erhalten  
hier Platz an Wechseln, die  
nicht auf Seiten- oder Beitragsseiten  
in den Zeitungen stehen können.  
Die Dresden Nachrichten sind  
nicht für Werbung bestimmt.

Die Dresden Nachrichten sind  
nicht für Werbung bestimmt.

Berichtszeitung:

Mit 1 Nr. 11 und Nr. 2000.

Telegraphen-Kreis:

Nachrichten Dresden.

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Lobeck & Co.  
Bäckereien zu Majestät des Königs von Sachsen.  
Chocoladen, Cacaos, Desserts.  
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Teigart-Nachrichten, Dresden.

Petzold & Auhorn A.-G.  
Dresden-Pisan  
Cacao-, Chocoladen- und  
Confituren-Fabrik.

Probieren Sie, bitte, unsere

Mocca-Chocolade

mit allerfeinstem Kaffee-

Geschmack,

kräftig und anregend!

G. H. REHFELD & SOHN  
Papier-, Schreibwaren-, Contobücher-Fabrik  
Dresden-Neustadt, zur Hauptstraße 36  
Via - a - via Café Pollendorf.  
Wegen fortgesetzter Verwechslung mit ähnlicher Firma  
bitte genaue Beachtung von Firma und Hausnummer.

KRONDORF  
anerkannt bester Sauerbrunn  
Hausdepot, Hausleidereien für  
Dresden u. Umgebung:  
F. A. Seebert, Wein-  
grosshandlung, Moskaustrasse 7. — Gebr. Stremann, Mohren-Apotheke,  
Pflanziger Platz. — Hausdepot für das Erzgebirge: E. Apian Hennewitz, Annaberg.

Glaswaaren  
jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und  
Auslandes empfohlen in reichhaltiger Auswahl  
Wilh. Rühl & Sohn, Königl. Hoflieferanten,  
Neumarkt 11. Fernsprechstelle A. I. 6081.

Sonnenschirme bedeutend billiger C. A. Petschke, Wilsdrufferstr. 17, Pragerstrasse 46,  
empfiehlt in grosser Auswahl Annenstrasse 9.

Nr. 200. Spiegel: Gumbinner Militärprozeß. Hofnachrichten, Herrenkolonien, Radfahrerbund, Baderegeln, Muthmahl, Witterung: Heiter, heilig. Gewitterwarnung. Sonntag, 21. Juli 1901.

## Zum Gumbinner Prozeß.

Der Gumbinner Prozeß wegen der Ermordung des Mittmeisters v. Kroßgl, der in erster Instanz vor dem Kriegsgericht mit der Freisprechung sämtlicher Angeklagten von der Anklage des Mordes geendet hat (die Verurteilung des einen Angeklagten erfolgte nur wegen Entwichenheit aus der Haft), wird demnächst in der Berufungsinstanz vor dem Oberkriegsgericht zur erneuten Verhandlung gelangen. Die vorbereitenden Zeugenvornehmungen haben in politischen Bereichen begonnen, während die Verhandlung selbst erst gegen Ende August stattfinden soll.

Die Berufung ist eingeleitet worden von dem Gerichtsherrn erster Instanz (dem Regimentskommandeur) und gleichzeitig hat dieser die sofortige vorläufige Wiederverhaftung des freigesprochenen Unteroffiziers Hidel angeordnet, sowie bei dem Gerichtsherrn der zweiten Instanz (dem kommandirenden General) die Wiederverhaftung der förmlichen Untersuchungshaft mit Erfolg beantragt. Das Vorgehen der beiden hohen Offiziere hat nun in der Presse zu einem lebhaften Meinungsaustausch über die Geheimnissfreiheit der gegen den Unteroffizier Hidel verhängten Maßregel, sowie zu mehrfachen Angriffen gegen die Institution der Gerichtsherrn geführt. Zum Verständnis dieser Polemik und zur Erleichterung der Bildung eines unbeschädigten Urtheils über das Für und Wider dürfte zunächst eine kurze Erklärung der Stellung, die der Gerichtsherr in der neuen Militärstrafordnung einnimmt, am Platze sein. Während im bürgerlichen Strafprozeß nur die Gerichte die Inhaber der Strafgerichtschaft sind, ist dies im Militärstrafprozeß zwischen dem Gerichtsherrn und den erkennenden Gerichten getheilt. Die dem Gerichtsherrn gegebene Gewalt besteht im Wesentlichen in folgenden Befehnissen: er bestellt alljährlich die zur Bildung der kriegsgerichtlichen erforderlichen Offiziers-Befehle; er lädt den Thotsstand des Verdrebens oder Vergehens ermitteln, er entscheidet nach seinem alleinigen Erkenntniß über die Erledigung der Anklage, über Verhängung der Untersuchungshaft und ihre Erneuerung nach erfolgter Freisprechung, er bezeichnet das Gericht der Hauptverhandlung, bestimmt über die Begrimdung und Vertretung der Anklage, er ordnet die Strafvolleistung an und hat endlich sogar in gewissen Umfang ein Mildertungsrecht gegenüber dem erloschenen Gerichtsurteil, daß einer beschränkten Vergnadungsbefreiung Reichtum. Hingegen ist er nicht in der Lage, den Gang des Besiehens vor dem erkennenden Gericht irgendwie zu beeinflussen: zumeist ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Militärgerichte das Urteil ausschließlich nach ihrer freien, aus dem Urteile der Verhandlung zu schöpfenden Überzeugung zu fällen haben, und zur Wahrung der vollen Unabhängigkeit der Gerichte muß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Gerichtsherrn von Statten gehen.

Die mit so weitgehenden persönlichen Machtvollkommenheiten ausgestatteten Gerichtsherrn erster und zweiter Instanz haben also übereinstimmend die Wiederverhaftung des Angeklagten Hidel verfügt und diese Maßnahme ist sofort in der Weise vollzogen worden, daß Hidel unmittelbar nach dem Schluß der erstmalsinstanzlichen Verhandlung vom Flecke weg wieder in die Haft abgeführt wurde, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß ein freigesprochener Angeklagter sofort in Freiheit zu sehen ist und daß eine Wiederverhaftung in derselben Sache nur auf Grund neuer Verdachtsgründe erfolgen darf. Einem solchen „neuen“ Verdachtsgrund haben nun die beiden Gerichtsherrn in einem Umstandinden wollen, der ihnen persönlich vor der Anordnung der ersten Verhaftung noch nicht bekannt gewesen, sondern erst im Laufe der erstmalsinstanzlichen Gerichtsverhandlung an's Licht getreten war, nämlich in der von mehreren Unteroffizieren verübten Beeinflussung eines Hauptbefehlsgesetzungen zu Gunsten des Angeklagten Hidel. Bei der aus diesem Anlaß in der Presse geführten Diskussion haben nun zwei Parteien gebildet, die eine unter der Führung des ehemaligen Reichsgerichtsraths und jetzigen Herausgebers der „Deutschen Juristen-Zeitung“ Dr. Stenglein, und die andere unter dem Patronat des Geh. Kriegsgerichtsraths Rommel. Die um Dr. Stenglein schwören darum, daß die Gerichtsherrn einen klugmütigen Rechtsentscheidungen begangen hätten und daß nahezu das ganze Gebäude der neuen Militärstrafordnung in Gefahr sei, durch dieses eine Vorkommnis erschüttert zu werden; nach ihrer Auffassung darf nämlich unter einem „neuen“ Verdachtsgrund nur ein solcher verhandelt werden, der erst nach dem Schluß der Verhandlung in erster Instanz aufgetaucht und bis dahin überhaupt noch nicht, also auch den Gerichten nicht, bekannt gewesen ist. Die Anhänger Rommels dagegen wollen in dem Verhalten des Gerichtsherrn keine Spur von einer Beleidigung erblicken; sie meinen, es genüge völlig, daß der neue Verdachtsgrund nur dem Gerichtsherrn persönlich neu sei und daß dieser daher alle Momente, die in der Gerichtsverhandlung selbst sich gegenüber den Gestaltungen der Voruntersuchung als Neuhaltungen ergeben, als Handhaben zur Wiederverhaftung bzw. zur Zurückbehaltung des freigesprochenen Angeklagten in der Haft verwenden dürfe.

Das Richtige wird wohl hier, wie so oft, in der Mitte liegen. Gestaltungen und nicht dem Geiste des Gesetzes entsprechend müssen jedoch die Auslegung des Begriffes „neu“ erscheinen, die

Nomen vertreten, und der unpatriotische Beurtheiler wird daher schwerlich umhin können, zuzugeben, daß die Gerichtsherrn sich eines formellen Fehlers schuldig gemacht haben, indem sie den Angeklagten Hidel gleich nach der Verhandlung wieder in Haft genommen. Ganz unzulässig und im höchsten Grade tendenziös ist es aber, wenn nun ein Thell der Presse hieraus den Anlaß nimmt, die beiden Beobachter persönlich zu verbüchten und die Forderung nach einer Einschränkung der Befugnisse der Gerichtsherrn zu erheben, weil sonst das Ansehen der Militärgerichte bei der Nation leiden müßte. Wegen eines solchen ganz vereinzelten Vorwurfs, das doch schließlich auch bei bürgerlichen Strafgerichten passiert, kann und tatsächlich passiert, an der kaum erst eingeführten Militärstrafordnung schon wieder rütteln zu wollen, das wäre der schlechteste Dienst, den man dem großen, so mühsam zu Stande gekommenen Werke leisten könnte. Gleichzeitig müssen aber auch die beiden Beobachter persönlich von allen sonst gemachten Gemeinen energisch gegen die unqualifizierte Unterstellung geschützt werden, als hätten sie etwa wider bestores Wissen das Recht gebeugt. Zu einer solchen niedrigen Verdächtigung liegt auch nicht der entfernteste Grund vor, vielmehr ist es nach Lage der Sache ganz und gar unzweckhaft, daß beide Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vorschriften des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederverhaftung in der reinlichsten Weise gewahrt worden und nur der Artikel über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wiegt aber dieser formelle Artikel gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Mittmeister v. Kroßgl verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkschrift einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derselben Presse, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voransteht, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur angedeutet findet. Auf der anderen Seite aber sind die beiden Gerichtsherrn im besten Glauben, in der festen Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch